

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Maria D [REDACTED] geb. D [REDACTED] in B [REDACTED]
H [REDACTED] Straße [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED]

g e g e n

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für
Inneres, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbellinerplatz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 18. September 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Raske, Dr.v.Werner
und Maaß

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 9. Februar 1957 wird zurückgewiesen.
Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat
die Klägerin zu tragen. Im übrigen ist das Verfah-
ren gebühren- und auslagenfrei. Der Wert des Beschwer-
degegenstandes wird auf 109,000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Klägerin war zusammen mit ihrem verstorbenen Ehemann Inhaberin der Firma B. in B. Diese vertrieb sogenannte Hausanschlagtafeln, die neben dem Namen der Hauseigentümer und der Mieter des einzelnen Hauses eine Werbefläche enthielten, die Gewerbetreibenden zu Werbezwecken vermietet wurde, während die Tafeln selbst unentgeltlich in den Mietshäusern angebracht wurden. Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus wurden von der NSDAP parteiamtliche Hausanschlagtafeln herausgebracht, deren Anbringung vom Jahre 1937 an allen Hauseigentümern zur Pflicht gemacht wurde. Der Ehemann der Klägerin wandte sich vergeblich gegen diesen Vertrieb der NSDAP-Tafeln und die im Zusammenhang damit stehenden Maßnahmen, durch die die B. geschädigt wurde und schließlich auch zum Erliegen kam.

Die Klägerin behauptet, die B. habe etwa 40 000 Anschlagtafeln in Berliner Mietshäusern angebracht, bei denen sie im Jahre etwa 8,-- RM pro Tafel verdient habe; durch die Maßnahmen der NSDAP sei ihr ein Vermögensschaden von 84.000,-- RM sowie ein Verdienstaussfall von jährlich 15.000,-- RM entstanden; sie habe auch durch die Aufregungen über das Verbot privater Hausanschlagtafeln einen schweren Herzfehler sich zugezogen. Aus diesen Gründen verlangt sie eine Entschädigung für Berufs- und Gesundheitsschaden.

Die Entschädigungsbehörde wie die Gerichte der Vorinstanzen haben ihr eine Entschädigung versagt. Das Berufungsgericht hat eine Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen, weil dieses nur auf tatsäch-

- 3 -

licher Würdigung beruhe und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu entscheiden sei.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision frist- und formgerecht von der Klägerin erhobene Beschwerde ist unbegründet.

Für die Entscheidung des Rechtsstreits ist entsprechend der Bestimmung des § 2 BEG allein die Frage von Bedeutung, ob einer der im § 1 BEG aufgeführten Verfolgungsgründe, von denen nach den Behauptungen der Klägerin lediglich eine Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus in Frage kommt, gegeben ist. Diese Frage ist aber in dem hier vorliegenden Fall nur eine solche tatsächlicher Art, die eine Zulassung der Revision nicht erfordert. Denn die Feststellungen des Berufungsgerichts gehen dahin, daß die Klägerin und ihr Ehemann bzw. die B. nicht als politische Gegner des Nationalsozialismus verfolgt worden sind, sondern nur weil die Parteiziele der NSDAP auf dem Gebiet des Anschlagwesens durchgeführt werden sollten, die NSDAP zu diesem Zweck sich eine monopolartige Beherrschung des Hausanschlagwesens anmaßte und nur deshalb in den Betrieb der B. eingegriffen habe.

Zwar ist der Klägerin und ihrem Ehemann, wie dies auch das Berufungsgericht hervorhebt, Unrecht zugefügt worden. Jedoch wird, wie der erkennende Senat schon wiederholt ausgesprochen hat und wie dies auch von der Rechtsprechung der anderen Gerichte nicht in Zweifel gezogen wird, nicht jedes nationalsozialistische Unrecht durch das BEG entschädigt,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sondern nur solches, das in den in diesem Gesetz aufgeführten Fällen zugefügt worden ist. Im Wege der Fortbildung des Rechts diese klare Regelung des Gesetzes zu ändern, wie dies die Beschwerde will, ist nicht anständig, da eine Wiedergutmachung des gesamten unermesslichen Schadens, den der Nationalsozialismus angerichtet hat, auch soweit dieser durch eine Geldzahlung beseitigt werden könnte, aus finanziellen Gründen nicht möglich ist und das Bundesentschädigungsgesetz bewußt den Umfang der Entschädigung beschränkt hat.

Die Frage, ob das Berufungsgericht unter Verstoß gegen Verfahrensvorschriften die Beweisaufnahme nicht im erforderlichen Umfange durchgeführt habe, kann schließlich auch nicht die Zulassung der Revision rechtfertigen, da abgesehen davon, daß eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die hierfür in Frage kommenden Bestimmungen der §§ 186 ZPO, 176 BEG hier nicht erforderlich ist, es sich hierbei auch um Fragen handeln würde, die lediglich für den hier vorliegenden Einzelfall von Bedeutung sein könnten.

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Schmidt	Ascher	Raske	v. Werner	Maaß
---------	--------	-------	-----------	------